

# sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXIX/174

12. September 1974

Die Strafvollzugsreform eilt

Prinzipielle Feststellungen aus aktuellem Anlaß

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB  
Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-  
Präsidiums

Seite 1 und 2 / 66 Zeilen

Publizistische Freiheit bedarf des Schutzes

Entwurf für Presserechtersrahmengesetz ist für  
Diskussion offen

Von Dr. Peter Glotz MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesmi-  
nister für Bildung und Wissenschaft und Mitglied  
der Kommission Massenmedien beim SPD-Parteivorstand

Seite 3 und 4 / 78 Zeilen

Der Bundesgrenzschutz auf dem Wege zur Polizei

Trotz großer Schwierigkeiten verläuft die Ent-  
wicklung positiv

Von Heinz Pensky MdB  
Mitglied des Bundestagsinnenausschusses

Seite 5 und 6 / 96 Zeilen

Dregger-CDU ohne Fortune

"Beförderungswelle" nur eine verdorrte Wahlkampf-  
blüte

Seite 7 / 35 Zeilen

Chefredakteur: Dr. Erhardt Eckert

5300 Bonn 12, Haussallee 2-10  
Postfach: 120 408  
Presshaus I, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 80 37 - 38  
Telefax: 05 88 848 - 48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölnener Straße 108-112, Telefon: 37 66 11

## Die Strafvollzugsreform eilt

---

### Prinzipielle Feststellungen aus aktuellem Anlaß

Von Dr. Hans-Jochen Vogel MdB

Bundesminister der Justiz und Mitglied des SPD-Präsidiums

Die Berichte der letzten Wochen über Vorfälle in verschiedenen Strafanstalten haben wiederum gezeigt, daß es höchste Zeit ist, den Strafvollzug in unserem Lande durchgreifend zu verbessern. Dieses Ziel verfolgt der von der Bundesregierung bereits 1973 dem Bundestag vorgelegte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Der Strafrechtsausschuß des Bundestages gibt diesem Vorhaben jetzt erste Priorität, nachdem er bis zur Sommerpause mit der Reform des § 218 StGB ausgelastet gewesen ist. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Entwurf im Laufe des Jahres 1975 Gesetz wird.

Das Strafvollzugsgesetz wird den elementaren rechtsstaatlichen Grundsatz, daß in Grundrechte nur aufgrund eines vom Parlament beschlossenen Gesetzes eingegriffen werden darf, auch in dem Bereich des Strafvollzuges. Bislang galt hier der Begriff des "besonderen Gewaltverhältnisses", das nur durch Verwaltungsvorschriften geregelt war. Für die schwerwiegenden Eingriffe in die Grundrechte eines Gefangenen, die über den Freiheitsentzug hinausgehen, wird in dem Strafvollzugsgesetz endlich eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Zudem werden diese Eingriffe in die Grundrechtssphäre künftig von strengeren Voraussetzungen abhängig gemacht. Dies gilt etwa für die Verhängung von Disziplinarstrafen während des Strafvollzuges und auch für den Entzug von Vergünstigungen. Die Gerichte werden darüber wachen, daß die eingengten Grenzen für Eingriffe in die Rechte der Gefangenen auch eingehalten werden. Durch das Strafvollzugsgesetz werden hierfür bei den Landgerichten besonders Strafvollstreckungskammern eingerichtet.

Vor allem wird das Strafvollzugsgesetz mit dem herkömmlichen reinen Verwaltungsvollzug, der sich um die Wirkung des Freiheitsentzuges auf die Fernähnlichkeit des Gefangenen nur beiläufig kümmerte, Schluß machen. Der Entwurf rückt den Resozialisierungsgedanken deutlich in den Vordergrund. Damit wird nicht nur dem einzelnen Straftäter geholfen, sondern auch der Gemeinschaft. Wirksame Resozialisierung von Straftätern läßt die Rückfallquote sinken und ist so der beste Schutz vor wachsender Kriminalität. § 2 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes sieht deshalb vor, daß der Ge-

fangene während des Strafvollzuges befähigt werden soll, sich später sozial verantwortlich und straflos zu behaupten.

Dieses Ziel erfordert vielfältige Maßnahmen, weil auch die Ursachen der Kriminalität vielfältig sind. Die Praxis wird durch die Hervorhebung der Resozialisierung als Ziel des Strafvollzuges in dem Strafvollzugsgesetz gezwungen, die erforderlichen Behandlungsmethoden zusammen mit der Wissenschaft zu entwickeln. Der für diese weitere Entwicklung offene Entwurf des Strafvollzugsgesetzes sieht als Maßnahme der Resozialisierung den Abbau der strikten Isolierung des Gefangenen von der Außenwelt vor. Dazu gehören häufigere Besuche und mehr briefliche Kontakte, Ausgang, Beurteilung und Unterbringung in offenen Anstalten. Zudem soll den Gefangenen in den Anstalten schulische und berufliche Ausbildung ermöglicht werden. Psychisch schwer geschädigte Gefangene werden in sozialtherapeutischen Kliniken soziale Verhaltensweisen lernen können. Und nicht zuletzt will der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes das Spannungsverhältnis zwischen Gefangenen und Aufsichtsdienst durch eine deutliche Abgrenzung von Rechten und Pflichten auf beiden Seiten abbauen.

Diese Reform des Strafvollzuges ist nur zu verwirklichen, wenn in den Anstalten die personellen und baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Resozialisierung der Straftäter erst ermöglichen. Die zu erwartenden Kosten belaufen sich nach den Berechnungen von 1971 auf 1,3 Milliarden DM allein für Neu-, Um- und Ausbauten. Viele der 186 Anstalten mit ihren 57.000 Plätzen müssen erneuert werden. Ein Platz in einer Strafvollzugsanstalt kostet jedoch rund 100.000 DM, ein Platz in einer sozialtherapeutischen Anstalt sogar 160.000 DM. Weitere Kosten werden dann entstehen, wenn alle Gefangenen ein ihrer Arbeit entsprechendes Entgelt erhalten und voll in die Sozialversicherung eingegliedert sind, wie dies das Strafvollzugsgesetz sich zum Ziel setzt. Die durch die Strafvollzugsreform verursachten Mehrkosten sind also erheblich.

Ob die mit der Strafvollzugsreform angestrebten Ziele erreicht werden, hängt deshalb nicht zuletzt davon ab, welcher Stellenwert einem besseren Strafvollzug in der öffentlichen Diskussion in der Bundesrepublik eingeräumt wird. Denn ohne die notwendigen finanziellen Aufwendungen, die auch im Bewußtsein der Menschen in unserem Land gerechtfertigt erscheinen, wird ein noch so perfektes Gesetz aber eine leere Hülle bleiben.

(-/12.9.1974/ka/pr)

+ + +

Publizistische Freiheit bedarf des Schutzes

Entwurf für Presserechtersrahmengesetz ist für Diskussion offen

Von Dr. Peter Glotz MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und Mitglied der Kommission Massenmedien beim SPD-Parteivorstand

Nach wie vor bin ich der Auffassung, daß der Satz: "die beste Medienpolitik ist keine Medienpolitik", unsinnig ist. Ich halte nach wie vor daran fest, daß - nachdem die Tarifpartner über Jahre hin nicht zu Ergebnissen gekommen sind - dieser Bereich nun gesetzlich geordnet werden sollte. Allerdings gilt auch hier, wie überall: Wir wollen kein Gesetz um jeden Preis, sondern ein gutes Gesetz oder gar keins. Aber das ist selbstverständlich.

Der jetzt vorliegende Entwurf für ein Presserechtersrahmengesetz ist, wie auch der Bundesminister des Innern betont hat, bisher ein Beamtenpapier. Selbstverständlich ist dieses Papier mit einigen sachkundigen Mitgliedern der Fraktionen und mit den Fraktionspitzen besprochen worden. Aber weder die gesamten Fraktionen noch das Kabinett haben sich bisher mit dem Entwurf befaßt. Er ist deshalb offen sowohl für Änderungen in der Konzeption, erst recht aber für Änderungen in Spezialbereichen, wie sie für die Fachzeitschriften wichtig sind.

Grundziel der Medienpolitik der sozialliberalen Koalition ist es, einerseits die privatwirtschaftliche Struktur des Pressewesens, die schon Aristoteles als das Nebeneinander von Markt und Agora analysiert hat, zu erhalten und andererseits die Verhältnisse von Kapital und Arbeit im Kommunikationsbereich neu zu regeln und zwar im Sinne eines Schutzes des publizistisch-kreativen Elements vor einer Überwältigung durch pure wirtschaftliche Überlegungen. Wir wissen, daß dies komplizierte Verhältnis nicht durch plumpe Maßnahmen gestört werden darf; deswegen bemühen wir uns um differenzierte. Ob sie differenziert genug sind, darum geht die Diskussion.

Gerade weil es aber um die Abgrenzung der wirtschaftlichen und publizistischen Elemente innerhalb der Medien geht, plädiere ich nachdrücklich für eine erneute Durchsicht des Gesetzesentwurfes im Hinblick auf die Fachzeitschriften. Über diese Aspekte ist übrigens in den Koalitionsgesprächen - wie über zahllose andere wichtige Einzelfragen - nicht gesprochen worden; die Bahn ist hier frei für weitere Überlegungen.

Ich greife ein Problem als Beispiel heraus: Fachzeitschriften werden oft nicht von hauptberuflichen Journalisten redigiert, sondern von nebenberuflichen Spezialisten aus dem jeweiligen Fachgebiet. Sie haben dafür fachlich kompetente Herausgeber, die zum Fachzeitschriftenverlag in einem ganz anderen Verhältnis stehen als der Herausgeber einer Tageszeitung zu seinem Verlag; sie sind in vielen Fällen nicht dem wirtschaftlichen, sondern

dem publizistischen Element innerhalb des Mediums (soweit sich dies überhaupt reinlich scheiden läßt) zuzuordnen; sie gehören zur Redaktion. Es wäre deshalb falsch, diesen Herausgebern die Detailkompetenz abzunehmen und sie den Redakteuren zuzuordnen. Das gleiche gilt im Übrigen für Verbandsorgane, in denen sich der Wille des Verbandes über die gewählten Organe und nicht über die angestellten Redakteure ausdrückt und auch im Verbandsorgan ausdrücken muß.

Ein Wort zu einem anderen Problem - der Politik der Bundespost hinsichtlich der Gebühren im Postzeitungsdienst. Ich möchte hier auf die Stellungnahme des unabhängigen sachverständigen Gutachters Sondermann hinweisen, der zu den Postgebühren allgemein gesagt hat: "Die Postgebühren sind seit 1964 nur im Rahmen der Verbraucherpreise und Kostenentwicklung gestiegen. Vor einer unproportionalen Erhöhung im Vergleich zu den Indizes aus Preisen und Kosten und vor einer Reduzierung der Titelzahl sollte geprüft werden, wie hoch das Defizit im Postzeitungsdienst bei einer Deckungsbeitragsrechnung ist." Zum Postzeitungsdienst im speziellen führt Sondermann aus: "Die Gebührenpolitik der Vergangenheit ist grundsätzlich nicht angreifbar. Die Steigerungsraten bewegen sich im Rahmen der Zuwachsraten der Verbraucherpreise, die relative Belastung pro Objekt ist also nicht gewachsen. Zu kritisieren ist das Fehlen einer längerfristig einheitlichen und bekannten Preispolitik." Der Gutachter war lange Vertriebsleiter in einem großen Zeitschriftenkonzern und ist heute als unabhängiger Vertriebsfachmann tätig.

Gegen weitergehende Pläne, künftig die Zahl der Objekte im Postzeitungsdienst drastisch zu verringern, wende ich mich allerdings mit aller Entschiedenheit. Es mag möglich sein, noch die eine oder andere unctione Zeitschrift, die lediglich Werbung transportiert, auszuscheiden. Eine Ausforstung der Fachzeitschriften mit dem ahnungslosen Hinweis, man müsse sie (bei so unterschiedlichen Auflagen in den unterschiedlichen Fachgebieten) über die 60.000 Einzelvertriebsstellen vertreiben, ist strikt abzulehnen.

Deutschland war, wie der bedeutende Zeitschriftenforscher Joachim Kirchner einmal gesagt hat, seit je her ein Land der Zeitschriften und der Zeitschriftenleser. Schon von 1670 bis 1790 erschienen im deutschen Sprachgebiet nicht weniger als 3.494 Zeitschriften, mehr als in der gesamten übrigen Welt zusammen. Heute kommen auf jeden Haushalt in der Bundesrepublik - statistisch - je eine Zeitung und 15 Zeitschriften. Die Politik muß sich um diesen gesellschaftlich relevanten Bereich kümmern, sie darf ihn nicht in der Haltung eines scheinliberalen laissez faire ausklammern. Sie ist aufgerufen, diese intellektuelle Tradition aufrechtzuerhalten und zu stützen, nicht sie zu gefährden. Wir Sozialdemokraten werden dazu unseren Beitrag leisten.

(-/12.9.1974/ks/pr)

+ + +

## Der Bundesgrenzschutz auf dem Wege zur Polizei

Trotz großer Schwierigkeiten verläuft die Entwicklung positiv

Von Heinz Pensky MdB

Mitglied des Bundestagsinnenausschusses

Die Wendung des Bundesgrenzschutzes zu einer reinen polizeilichen Einrichtung vollzieht sich seit Inkrafttreten des neuen BGS-Gesetzes am 1. April 1973 recht positiv. Dennoch: Der augenblickliche Zustand des Improvisierens - der von der BGS-Führung nicht verschwiegen wird und auch nicht schamhaft verschwiegen zu werden braucht - wird noch zwangsläufig einige Zeit anhalten. Wen wundert das?

Ogleich von vornherein der Status der BGS-Angehörigen als Polizeivollzugsbeamte ausgewiesen war, gab es seit der Gründung des Bundesgrenzschutzes im Jahre 1951 weder einen klar differenzierten polizeilichen Auftrag für diese Einrichtung, noch war ein gesetzlich fixiertes polizeiliches Tätigkeitsrecht vorhanden. Das lediglich fünf Paragraphen umfassende BGS-Gesetz umschrieb die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes dann auch ohne weitere Definition unklar mit polizeilicher Sicherung der Grenzen gegen unerlaubte Grenzübertritte und Abwehr militärisch geführter Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland mit der Waffe.

Diese unzulässige Vermischung von polizeilichen und militärischen Aufgaben bestimmte schließlich auch die gesamte innere Struktur des Bundesgrenzschutzes. Angefangen von militärischen Dienststrangbezeichnungen - trotz Polizeibeamtenstatus -, einer Angleichung an militärische Laufbahnvorschriften und an das Soldatenversorgungerecht, einer Ausbildung einschließlich an Waffen und Geräten, deren Inhalt mehr von militärischen denn von polizeilichen Ausbildungsmethoden bestimmt war, bis hin zur Heranziehung Kurzdienender und Wehrdienstpflichtiger, die ihre Dienstzeit statt bei der Bundeswehr beim BGS ableisten konnten. Eine solche unheilvolle Entwicklung kann jedoch weder damals noch heute den Beamten des Bundesgrenzschutzes angelastet werden, die es ohnehin in der Vergangenheit schwer genug gehabt haben, sich in einer solchen Zwitterstellung zurechtzufinden. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei der politischen Führung der vergangenen Jahre, nämlich bei den Innenministern, die bis zur Bildung der sozialliberalen Regierung im Jahre 1969 allein von der CDU oder CSU gestellt wurden.

Eine Entscheidung - für einen ausschließlich mit militärischen oder aber für einen mit polizeilichen Aufgaben betrauten Bundesgrenzschutz - war längst überfällig. Die von der sozialliberalen Regierung entwickelte neue Konzeption die sowohl im BGS-Gesetz vom 16. August 1972 - das im Bundestag ohne Gegenstimmen verabschiedet wurde - wie auch im gemeinsamen Sicherheitsprogramm der Innenminister des Bundes und der Länder eine Stütze findet, weist dem BGS ausschließlich polizeiliche Funktionen zu. In einer klaren Aufgabenabgrenzung mit den Länderpolizeien soll danach der BGS allein als Instrument der inneren Sicherheit dienen. "Die militärische Verteidigung der Grenzen gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Der Zeitpunkt seiner Herauslösung aus dem Grenzraum kann deshalb weitmöglichst vorverlegt werden", das bestimmt ausdrücklich das gemeinsame Sicherheitsprogramm. Daraus ergibt sich aber zwangsläufig die Forderung, das

der BGS mehr als bisher personell, materiell und organisatorisch in die Lage einer polizeilichen Eingreifreserve versetzt wird. Dazu gehört vor allen Dingen eine umfassende polizeiliche Ausbildung.

Hier setzen zwangsläufig die ersten Schwierigkeiten ein. Um neue Ausbildungsinhalte vermitteln zu können (die Stoffverteilungspläne sind bereits entsprechend umgestellt), müssen die Ausbilder selbst zunächst umlernen und umdenken. Das geht nicht von heute auf morgen. Wenn auch regional unterschiedlich bereits eine Zusammenarbeit mit Polizeidienststellen der Länder begonnen worden ist, so kann dieser Prozeß nur erfolversprechend sein, wenn diese Zusammenarbeit verstärkt und systematisiert wird. Eine grundlegende Strukturreform an der zentralen Grenzschutzschule in Lübeck, wo bisher bereits die Ausbildung der Beamten des höheren Dienstes sowie der Unterführer stattfindet, ist daher dringend von Nöten.

Ein Prestigedenken, etwa in dem Sinne, daß es der Bundesgrenzschutz schon allein schaffen würde, diesen Umwandlungsprozeß zu vollziehen, muß unabweichlich zu einem Scheitern führen. Die innere Bereitschaft der im BGS mit Führungsaufgaben betrauten Beamten, diese neue Konzeption uneingeschränkt mitzumachen (von Ausnahmen abgesehen ist das in der Regel der Fall), ist eine der entscheidenden Bedingungen, um das gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen. Es nützt nichts, den vielen zu langsam vorstatten gehenden Entwicklungsprozeß bloß zu kritisieren. In diesem Punkt bedarf der BGS der Hilfe und Unterstützung aller Verantwortlichen.

Die personelle Entwicklung des Nachersatzes für den Bundesgrenzschutz gestaltet sich deutlich positiv. Während bereits seit dem 1. Januar dieses Jahres generell auf die Heranziehung von Wehrpflichtigen für den BGS verzichtet wird mit dem Ergebnis, daß Ende dieses Jahres der letzte Wehrpflichtige den BGS verlassen hat, vermehrt sich zunehmend die Zahl der länger dienenden und der Lebenszeitbeamten. In verschiedenen Bereichen des BGS werden jetzt schon nur noch Beamte eingestellt, die mindestens für die Dauer von vier Jahren in dessen Dienst verbleiben. Dadurch tritt eine Beruhigung in der Personalfuktuation ein und macht es möglich, jetzt schon alle neu ein tretenden BGS-Beamten eine ungestörte einjährige polizeiliche Grundausbildung mit einer sich daran anschließenden Weiterbildung zu vermitteln. Das Ziel, in Angleichung an die Polizeiausbildung in den Ländern einen prüfungsfreien Übergang in die Länderpolizeien oder einer anderen Verwaltung zu schaffen, kann danach in absehbarer Zeit erreicht werden. Nachdem daneben die Bewaffnung und Ausrüstung des BGS bereits dem Stand bei den Länderpolizeien angeglichen ist - obgleich auch in diesem Bereich noch einiges neu überdacht werden muß -, ist schon ein gutes Stück bis zum gesteckten Ziel erreicht.

Der Bundestag erwartet aufgrund seiner Entschlieûung zum BGS-Gesetz im Dezember dieses Jahres einen Bericht der Bundesregierung über die bis dahin getroffenen Maßnahmen, den BGS "zu einer leistungsfähigen und stets einsatzbereiten Polizei auszustatten". Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird eine Entscheidung darüber zu treffen sein, welche gesetzlichen und administrativen Maßnahmen noch erforderlich sind, um nach den gesammelten Erfahrungen die angestrebte Konzeption zu verwirklichen. Dabei wird auch ernsthaft darüber gesprochen werden müssen, ob es nicht zwingend geboten ist, den jetzt noch vorhandenen Kombattantenstatus für den Bundesgrenzschutz im Verteidigungsfall ersatzlos zu streichen. Diese Bestimmung stellt einen erheblichen Bruch in der Polizeikonzeption für den Bundesgrenzschutz dar. Als Instrument der inneren Sicherheit brauchen wir den Bundesgrenzschutz.

(-/12.9.1974/ks/pr)

+ + +

### Dregger-CDU ohne Fortune

#### "Beförderungswelle" nur eine verdorrte Wahlkampfblüte

Der Wahlkampf treibt mitunter seltsame Blüten. So sah sich im Vorfeld der hessischen Landtagswahl vom 27. Oktober 1974 die hessische Landesregierung urplötzlich von dem Vorwurf überrascht, es stehe eine Beförderungswelle politischer Beamter ins Haus, die sich angeblich wegen "mangelnder Siegeszuversicht" in den Wahlausgang schnell noch vor einer "CDU-Machtübernahme" bedienen wollten.

Die hessische CDU, dankbar für jede Wahlkampfplatzpatrone, sah sich denn auch veranlaßt, den Ball aufzugreifen und sprach von "skandalöser Beutepolitik" und von "Vorwahlgeschenken für ängstliche politische Beamte". Ohne sich näher mit dem Sachverhalt zu beschäftigen, warf sie überdies dem für seine Sparsamkeit bekannten hessischen Finanzminister Reitz mangelnde Glaubwürdigkeit vor.

Reitz war es denn auch, der im Gegenzug mit wenigen Zahlen die Maßstäbe wieder zurechtrückte und die sogenannte "Beförderungswelle" politischer Beamter in Hessen wieder auf den angemessenen Maßstab eines dünnen Rinnsals zurückführte. Der Nachweis fiel dem Minister nicht schwer, weil es bei dem ganzen Wirbel um nicht mehr und nicht weniger als um die normale und völlig korrekte Abwicklung der Höherstufung einer handvoll politischer Beamter geht, die neben anderen zahlreichen Laufbahnbeamten befördert werden sollen. Den Verdacht, hier solle vor dem Wahltag noch schnell etwas unter Dach und Fach gebracht werden, konnte Reitz schon allein dadurch beiseitefegen, daß es in Hessen seit langem Praxis ist, anstehende Beförderungen aus Rationalisierungsgründen nur zusammengefaßt jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres vorzunehmen. Eine Regelung also, die mit dem Wahltermin in keinerlei Verbindung steht.

Die angeblich in Hessen heftig wogende "Beförderungswelle" kam dann endgültig zum Versiegen, als Finanzminister Reitz mit Vergleichszahlen aufwartete. Sie bewiesen, daß Hessen im Ministerialrätebereich das weitaus zurückhaltendste Bundesland ist. Während die Bundesländer (Flächenstaaten) im Stellenbereich B 2 bis B 5 (hauptsächlich Ministerialräte) einen Anteil von 21,1 vH. aufweisen, liegt das sparsame Hessen bei 7,3 vH.

Hessens CDU hätte im Interesse ihrer Glaubwürdigkeit gut daran getan, wenn sie - anstatt voreilig aus der Hüfte zu schießen - einen Blick ins benachbarte CSU-regierte Bayern getan hätte. Dort hat der Ministerialräte-Anteil (Gruppe B 2 bis B 5) inzwischen 20,5 vH. erreicht.

Fritz Rückel  
(-/12.9.1974/ks/pr)

+ + +

Verantwortlich für den Inhalt: Claus Preller